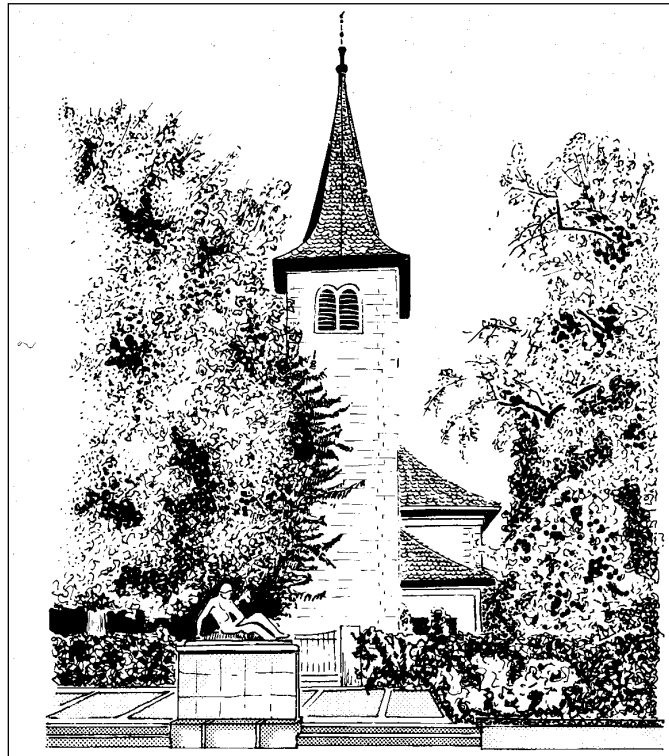


PERSONALREGLEMENT

der

Reformierten Kirchgemeinde Wangen an der Aare



19. November 2017

Präambel:

Um das Reglement leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Ämter und Funktionen auch den Frauen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass diese bei der gewählten Form eingeschlossen sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsverhältnis	Seite	3
OR abweichende Regelungen	Seite	3
Mitarbeitergespräche	Seite	4
Besondere Bestimmungen	Seite	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite	5
Anhang I → Richtlinien der Gehaltsklassen nach BEREBE	Seite	6
Anhang II → Verordnung der Entschädigungen und Spesen	Seite	7
Anhang III → Organigramm der RKGW	Seite	10

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde Wangen.

Anstellungsrechtliche Grundlage

Art. 2 ¹Das Personal der Reformierten Kirchgemeinde Wangen an der Aare wird privat-rechtlich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) angestellt.
²Für den Arbeitsvertrag (Beschäftigungsgrad, Vertragsdauer, Einreihung und dgl.) und die Stellenbewertung ist der Kirchgemeinderat zuständig.

OR abweichende Regelungen

Arbeitszeit

Art. 3 ¹Bei einer Anstellung mit einem Pensum von 100% beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden, bzw. 8 Stunden und 24 Minuten im Tag (Sollarbeitszeit).

Soll-Arbeitszeit

²Die monatliche, bzw. jährliche Soll-Arbeitszeit, richtet sich nach den Angaben des Kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Ferienanspruch

³Der Ferienanspruch richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung.

Jahresarbeitszeit (JAZ)

⁴Die Bestimmungen über die Jahresarbeitszeit in der bernischen Kantonsverwaltung (JAZ) gelten sinngemäss.

Arbeitszeitmodelle

⁵Die Arbeitszeit kann aufgrund der betrieblichen Verhältnisse unterschiedlich organisiert sein (Gleitzeit, Jahresarbeitszeit, Schichtarbeit, fixe Arbeitszeiten usw.).

Gleitzeitmodell

⁶In der Regel kann die Arbeitszeit nach dem Gleitzeitmodell geleistet werden. Wenn dabei mehr als die vereinbarte Sollarbeitszeit geleistet wird, kann dies dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben werden.

Kompensation

⁷Die aufgelaufene Gleit- und/oder Überzeit kann kompensiert werden. Massgebend für den Zeitpunkt sind die betrieblichen Verhältnisse.

Pausen

⁸Am Vormittag und am Nachmittag haben die Mitarbeitenden Anspruch auf eine Arbeitspause von je 15 Minuten, welche nicht von der Arbeitszeit abgezogen wird.

Mitarbeitende im Stundenlohn

⁹Die Bestimmungen gemäss Abs 1 bis 8 gelten sinngemäss für Mitarbeitende, welche im Stundenlohn angestellt sind.

Nacht- und Sonntagsarbeit

Art. 4 Es gilt die Regelung der bernischen Kantonsverwaltung.

Teuerungszulage	Art. 5 Es gilt die Regelung der bernischen Kantonsverwaltung.
Einreihung und Stellenplan	Art. 6 ¹ Jede Arbeitsstelle wird entsprechend den Anforderungen und Belastungen in eine Gehaltsklasse der zutreffenden Funktion eingereiht.
Gehaltsklassen	² Die 30 Gehaltsklassen der bernischen Kantonsverwaltung gelten sinngemäss und die zutreffende Gehaltsklasse wird im Arbeitsvertrag festgehalten (siehe Anhang I).
Gehaltsstufe	³ Die Gehaltsstufe (1 – 80) wird beim Stellenantritt aufgrund der Berufs- und Lebenserfahrung ermittelt und periodisch angepasst.

Mitarbeitergespräche (MAG)

Organigramm	Art. 7 Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (siehe Anhang III).
Verantwortlich für die Mitarbeitergespräche (MAG)	Art. 8 ¹ Der Präsident des Kirchgemeinderates ist für die Mitarbeitergespräche verantwortlich. Je nach Konstellation nehmen an den Mitarbeitergesprächen weitere Mitglieder des Kirchgemeinderates teil. ² Sie führen mit den Mitarbeitenden jährlich mindestens einzeln ein Gespräch durch.
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 9 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, bewertet der Kirchgemeinderat die Stellen neu.
Stellenbeschrieb	Art. 11 Der Kirchgemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Stellenbeschrieb und regelt gleichzeitig die Über- bzw. Unterordnung.
Unfallversicherung	Art. 12 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse	Art. 13 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Sitzungsgeld	Art. 14 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 15 Der Kirchgemeinderat regelt die Entschädigungen und Spesen in einer Verordnung (siehe Anhang II).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung	Art. 16 Bei der Überführung von einem bisherigen Arbeitsvertrag ist der Besitzstand gewährleistet.
Inkrafttreten	Art. 17 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere diejenigen des Personalreglements vom 22. Nov. 2007 auf.

Das vorliegende Reglement ist von der Kirchgemeindeversammlung am 19.11.2017 angenommen worden.

Namens des Kirchgemeinderates

Die Präsident:

Der Sekretär:

Horst Siegenthaler

Manuel Lucy

AUFLAGEZEUGNIS

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 12.10.2017 bis 21.12.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) öffentlich aufgelegt.

Wangen an der Aare, 19. November 2017

Der Sekretär

Manuel Lucy

ANHANG I

Gehaltsklassen nach BEREBE (Richtlinien)

Die Stellen der Kirchgemeinde werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet, soweit diese nicht im Stundenlohn entschädigt werden:

a) Katechetin	GKL	16 – 18
b) Sekretärin	GKL	10 – 14
c) Sozial-diakonische Mitarbeiterin (SDM)	GKL	16 – 18
d) Sigrist / Hauswart	GKL	10 – 14

Die Einreihung in die Gehaltsstufe richtet sich nach Art. 6 des Personalreglements.

ANHANG II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. BEHÖRDENMITGLIEDER

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Bemerkungen</u>
1.1	<u>Kirchgemeinderätin / Kirchgemeinderat</u>	300.00	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	3'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	300.00	
1.1.3	Leitung Mitarbeitergespräche/Personal (MAG)	800.00	
1.2	<u>Vorsitz einer ständigen Kommission</u>		
	Präsidentin / Präsident	300.00	
1.3	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> (in das Aufgabenspektrum der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde integriert)		
1.4	<u>Organisation Orgeldienst</u>		
	Beauftragte / Beauftragter für den Orgeldienst	400.00	
1.5	<u>Redaktion "Chilefänschter"</u>		
	Redaktorin / Redaktor "Chilefänschter"	800.00	
1.6	<u>Haus- und Hofkoch</u>		
	Koch für offener Mittagstisch und dgl.		Vereinbarung
1.7	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1 und 2.4		
1.8	<u>Spezialaufgaben</u>		
	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Beschluss KGR		

2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>	<u>in Fr.</u>	
	<u>Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Kirchgemeindedelegierte und Angestellte, sofern dies nicht als Arbeitszeit angerechnet wird (Art. 14 Personalreglement)</u>		
	a) Ganztages-sitzung (ab 6 Stunden)	80.00	
	b) Halbtages-sitzungen (min. 4 Stunden)	50.00	
	c) Sitzungen (Tages- und/oder Abendsitzungen)		
	– Kirchgemeinderat	30.00	
	– Kommissionen	30.00	
	– Delegierte	30.00	
2.2	<u>Protokollführerin / Protokollführer KGR</u> (sofern nicht bei der Kirchgemeinde angestellt und die Abfassung während der Arbeitszeit erfolgt)	50.00	(pro Protokoll)
2.3	<u>Protokollführerin / Protokollführer Kommissionen und Arbeitsgruppen</u> (sofern nicht bei der Kirchgemeinde angestellt und die Abfassung während der Arbeitszeit erfolgt)	40.00	(pro Protokoll)
2.4	<u>Reisespesen</u> ➤ Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer ➤ Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen		
2.5	<u>Spezialaufgaben</u> Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Beschluss des KGR		
2.6	<u>Allgemeine Spesen</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Bemerkungen</u>
2.6.1	Kirchgemeinderat		nach Aufwand
2.6.2	Präsidentin / Präsident	800.00	
2.6.3	Vizepräsidentin / Vizepräsident		nach Aufwand
2.6.4	übrige Mitglieder		nach Aufwand
2.6.5	Organisation Orgeldienst	200.00	

2.7 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Angestellte der Kirchgemeinde) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 2.1 abgegolten werden, eine Entschädigung gemäss Beschluss des Kirchgemeinderates.

2.8 Jahresanlass der Kommissionen 45.00 (max. pro Kommissionsmitglied)

Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten

Ferienentschädigung:

Alter: 20 – 49 Jahre = 9.7 % vom Std-Ansatz (23 Arbeitstage)

Alter: 50 – 59 Jahre = 11.59 % vom Std-Ansatz (27 Arbeitstage)

* Alter: ab 60 Jahre = 14.04 % vom Std-Ansatz (32 Arbeitstage)

Anteil Feiertagsentschädigung = 3.077 %

Anteil 13. Monatslohn = 8,33 % des hochgerechneten Stundenlohnes

Die weiteren Sozialleistungen werden (sofern dauernde Anstellung) pro rata entrichtet.

im Namen des Kirchgemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Horst Siegenthaler

Manuel Lucy

ANHANG III

